

Regelung des Arbeitseinsatzes

1. Der Zweck des Tennis-Club Loccum e.V. (TCL) ergibt sich aus § 1 der Vereinsatzung.
2. Der TCL ist als gemeinnütziger, eingetragener Verein zur Erreichung des Vereinszwecks und zur Erhaltung eines möglichst niedrigen Jahresbeitrages bemüht, die laufenden Ausgaben so gering wie möglich zu halten. Aus diesen Gründen haben die aktiven Mitglieder u.a. jährlich Arbeitseinsätze zu leisten. Sinn und Zweck der Arbeitseinsätze ist in erster Linie, die Clubanlagen zu Saisonbeginn funktional und äußerlich in einem bestmöglichen Zustand zu versetzen und über die Saison hin zu erhalten.
3. Die Zurverfügungstellung der Arbeitsleistung ist eine Bringeschuld, das heißt, die Verantwortung und Initiative für die fristgerechte und ordnungsgemäße Erfüllung der Arbeitspflicht liegt bei jedem einzelnen Mitglied, soweit es zur Arbeitsleistung verpflichtet ist!
4. Alle aktiven Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 15. Lebensjahr vollendet haben, sind zur jährlichen Ableistung des Arbeitseinsatzes verpflichtet. Die Mitgliederversammlung legt den jährlich zu erbringenden zeitlichen Rahmen für den Arbeitseinsatz fest, zur Zeit sind 5 Stunden abzuleisten. Bei besonderen Projekten kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zusätzliche Arbeitsstunden beschließen. Jede Person, die nach dem 01.07. des laufenden Geschäftsjahres einen Aufnahmeantrag stellt und als Mitglied aufgenommen wird, ist für die Dauer der laufenden Saison von der Pflicht zur Ableistung des Arbeitseinsatzes befreit.
5. 2/3 der zu leistenden Arbeitsstunden sind grundsätzlich beim Tennis bis Ende Mai der und beim Boule bis Ende März laufenden Saison abzuleisten. Die restlichen Zeiten sind grundsätzlich bis zum Saisonende durchzuführen. Der Vorstand kann in begründeten Fällen für konkrete Arbeiten (z.B. Ausästen des Baumbestandes außerhalb der Spielsaison) andere Terminfestlegungen vereinbaren.
6. Der Vorstand gibt den Mitgliedern feste Termine zur Ableistung der Arbeitsstunden bekannt. Darüber hinaus hängt am Clubhaus eine Liste mit den anstehenden Arbeiten aus. Diese Arbeiten können unabhängig von den festen Terminen durchgeführt werden. Auf den Spielbetrieb soll Rücksicht genommen werden.
7. Der geleistete Arbeitseinsatz ist unmittelbar nach Durchführung in die im Clubhaus ausliegende Liste mit Datum, Arbeitszeit, Art der Arbeit und Unterschrift des Mitgliedes einzutragen. Walzen, Wässern, Abziehen etc. der Tennisplätze gehören nach dem offiziellen Anspielen zu den selbstverständlichen Pflichten aller Spielerinnen und Spieler (siehe Platz- und Spielordnung) und werden nicht als Arbeitsstunden anerkannt. Gleiches gilt auch für die Pflege der Bouleplätze.

8. Der Arbeitseinsatz ist in der Regel von dem Mitglied selbst zu erbringen.
9. Für nicht erbrachte Arbeitsstunden ist ersatzweise eine Abstandszahlung zu entrichten. Die Pauschale beträgt:
 - a) von aktiven Mitgliedern, die am 01.01. des Geschäftsjahres das 15. Lebensjahr vollendet haben, 5,-- € pro Stunde und
 - b) von aktiven Mitgliedern, die am 01.01. des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, 15,-- € pro Stunde.
10. Das Entgelt der Abstandszahlung für nicht erbrachte Arbeitsstunden wird durch den TCL vom Beitragskonto des jeweiligen Mitgliedes abgebucht.
Als Basis für die Abrechnung der Arbeitsstunden gelten grundsätzlich die Eintragungen, die ordnungsgemäß in die im Clubhaus ausliegende Liste (siehe Ziffer 7 erster Satz) vorgenommen wurden
11. Die vorstehenden Richtlinien wurden von der Mitgliederversammlung am 29.11.2012 beschlossen und treten ab der Saison 2013 in Kraft.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. März 1999
zuletzt geändert am 29.11.2012